

**Entwurf
Aktionsplan Inklusion
der
Stadt Bergisch Gladbach**



Inhaltsverzeichnis

1.	Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ – UN-Behindertenrechtskonvention	3
2.	Entwicklung des Aktionsplans Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach	4
3.	Grundaussagen zum Aktionsplan Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach Inklusion – Vielfalt in Bergisch Gladbach	6
4.	Ziele und Maßnahmeempfehlungen zu den drei Handlungsfelder.....	8
4.1	Ein handlungsübergreifendes Ziel	8
4.2	Ziele und Maßnahmeempfehlungen der Arbeitsgruppe „Zugänglichkeit und Mobilität, barrierefreie Kommunikation und Information“	9
4.3	Ziele und Maßnahmenempfehlungen der Arbeitsgruppe „Schulische, außerschulische und berufliche Bildung“	13
4.4	Ziele und Maßnahmenempfehlungen der Arbeitsgruppe „Arbeit und Beschäftigung“	15
5.	Umsetzung des Aktionsplans Inklusion	17

Anlagen

Anlage 1: Vollständiger Text der UN-Behindertenrechtskonvention

Anlage 2: Teilnahmelisten – Aktionsplan Inklusion, Arbeitsgruppen

Anlage 3: Schulischer Inklusionsprozess im Rheinisch-Bergischen Kreis

1. Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ – UN-Behindertenrechtskonvention

Im Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) verabschiedet. Die UN-BRK ist im Mai 2008 in Kraft getreten und wurde von der Bundesrepublik Deutschland im März 2009 ratifiziert. Die UN-BRK ist als Anlage 1 beigelegt.

Im Artikel 1 UN-BRK wird festgehalten, dass der Zweck des Übereinkommens ist, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“.

Ziel der UN-BRK ist es also, „dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Auf Basis des Grundsatzes gleichberechtigter Teilhabe werden für Menschen mit Behinderungen die gleiche Qualität und der gleiche Standard in den jeweiligen Lebensbereichen erwartet, der auch für Menschen ohne Behinderung gilt. Es geht um gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die Aufgabe, *allen* Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben.“¹

Folgende Themen- bzw. Handlungsfelder werden in der UN-BRK festgehalten (in Klammern die zugeordneten Artikel der UN-BRK):

- **frühe Förderung**
(Artikel 7: Kinder mit Behinderungen)
- **Schulische, außerschulische und berufliche Bildung**
(Artikel 24: Bildung)
- **Zugänglichkeit und Mobilität**
(Artikel 9: Barrierefreiheit, Artikel 13: Zugang zur Justiz, Artikel 20: Persönliche Mobilität)
- **barrierefreie Kommunikation und Information**
(Artikel 9: Barrierefreiheit, Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen)
- **Arbeit und Beschäftigung**
(Artikel 26: Habilitation und Rehabilitation, Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung)
- **Gesundheitsversorgung**
(Artikel 25: Gesundheit)
- **kulturelle Teilhabe in Sport, Freizeit, Erholung**
(Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport)
- **öffentliche und politische Partizipation**
(Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen, Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben)
- **Freiheit, Schutz und Sicherheit**

¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin 2011, S. 8

(Artikel 10: Recht auf Leben, Artikel 11: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen; Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Artikel 14: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person)

- **selbstbestimmtes Leben, soziale Sicherheit**

(Artikel 18: Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit, Artikel 19: Selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in der Gesellschaft, Artikel 22: Achtung der Privatsphäre, Artikel 23: Achtung der Wohnung und der Familie, Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz)

Die Umsetzung der UN-BRK ist Aufgabe der UN-Mitgliedsstaaten. Inklusion wird dabei als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden: „Deshalb sollen neben dem Nationalen Aktionsplan Initiativen und Aktionspläne der Länder, Kommunen, Unternehmen, Verbände, Institutionen und Einrichtungen entwickelt werden. So kann eine inklusive Gesellschaft Schritt für Schritt erreicht werden.“²

2. Entwicklung des Aktionsplans Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach

Die inklusive Gestaltung des Gemeinwesens obliegt der Stadt.

Der Sozialausschuss des Rheinisch-Bergischen Kreises hat sich in seiner Sitzung am 10.11.2010 mit der UN-BRK befasst und kam zu folgendem Ergebnis:

„Insgesamt wird die Notwendigkeit des Umdenkens aller nicht behinderten Menschen herausgestellt, damit das Ziel Inklusion erreicht werden kann. Es wird herausgestellt, dass es ein langer ggf. schwieriger Prozess sein wird, damit alle Menschen gleichberechtigt leben können.“

Im Rahmen der Diskussion wird auch auf das Kompetenzteam Inklusion, die Kontakt-, Koordinations- und Beratungsstelle des LVR und die Servicestelle für Rehabilitation beim Rheinisch-Bergischen Kreis hingewiesen, die ansprechbar für Fragen rund um das Thema Behinderung sind. Es wird des Weiteren angedacht, den Umgang mit dem Thema Inklusion ggf. auch in der Hauptverwaltungsbeamten-Konferenz aufzugreifen, um die Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Kommunen nochmals deutlich zu machen.“

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 31.05.2011 unter dem Tagesordnungspunkt „Verlängerung der Amtszeit des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Erstellung eines Aktionsplans Inklusion“ (Drucksachen-Nr. 0153/2011) folgenden Beschluss gefasst:

„(...)“

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, unter der Mitwirkung der betroffenen Menschen und der Ratsfraktionen einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bergisch Gladbach bis Ende 2012 den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.“

² a.a.O., S. 23

Hierzu konstituierte sich am 30.06.2011 die Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Mitglieder des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, (Herr Böcker, Frau Breuer-Piske, Herr Schermer)
- 6 Menschen mit Behinderungen bzw. deren Angehörige (Frau Biebeler, Frau Eberhardt, Herr Esser, Frau Gritschneider, Herr Fritsch, Herr Sandner)
- 2 Vertreter der Behindertenhilfe (Herr Bolz, Frau Seydholdt)
- die Behindertenbeauftragte
- die Gleichstellungsbeauftragte

Die Moderation und Geschäftsführung der Steuerungsgruppe wurde durch den Fachbereich Jugend und Soziales, Stabsstelle Soziale Stadtentwicklung sichergestellt.

In den folgenden Sitzungen wurden in 2011 das Papier „Grundaussagen zum Aktionsplan Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach – Vielfalt in Bergisch Gladbach“ erarbeitet und einstimmig verabschiedet. Des Weiteren vereinbarte die Steuerungsgruppe sich bei der Erarbeitung des Aktionsplans Inklusion aus arbeitsökonomischen Gründen auf drei Handlungsfelder zu konzentrieren, und zwar auf:

- Zugänglichkeit und Mobilität, barrierefreie Kommunikation und Information,
- schulische, außerschulische und berufliche Bildung,
- Arbeit und Beschäftigung.

In seiner Sitzung am 14.02.2012 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach unter dem Tagesordnungspunkt „Zwischenergebnis: Aktionsplan Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach“ (Drucksachen-Nr. 0646/2011) einstimmig bei Enthaltung der Fraktion Freie Wähler die „Grundaussagen zum Aktionsplan Inklusion“ (s. Kapitel 3) und die Schwerpunktlegung auf die Bearbeitung der o.g. drei Themenfelder beschlossen.

Zu den Themenfeldern bildeten sich Arbeitsgruppen, in denen neben Mitgliedern der Steuerungsgruppe weitere relevante Institutionen beteiligt wurden. Aufgabe dieser Arbeitsgruppen war es, für die jeweiligen Themenfelder Zielkataloge und geeignete Maßnahmeempfehlungen zur Zielerreichung zu entwickeln. Nach der Auftaktveranstaltung am 07. Mai 2012, zu der über 100 Institutionen und Personen eingeladen waren, fanden im Zeitraum von Mitte Juni bis Ende Oktober 2012 jeweils drei Arbeitsgruppen-Termine statt. Insgesamt beteiligten sich 66 Fachleute und Menschen mit Behinderungen an den Arbeitsgruppen und entwickelten 21 Ziele mit entsprechenden Maßnahmeempfehlungen (s. Kapitel 4). Die Ziele wurden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter der Fragestellung „Welche Ziele sind mir besonders wichtig?“ bewertet. Entsprechend ihrer Punktzahlen sind die Ziele im Kapitel 4 in die Prioritätskategorien „hoch / mittel / gering“ eingeordnet. Die Teilnahmeliste ist als Anlage 2 beigefügt.

3. Grundaussagen zum Aktionsplan Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach Inklusion – Vielfalt in Bergisch Gladbach

Unsere rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für den Aktionsplan Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach ist das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention – kurz: UN-BRK). Die Bundesrepublik Deutschland hat im März 2009 die UN-BRK ratifiziert. Die Konvention hält fest, wie die Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen in den unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft und damit das Recht auf Teilhabe zu verwirklichen sind.

Die Konvention hat das Leitbild der „Inklusion“. Das bedeutet: Nicht der Mensch mit Behinderungen muss sich anpassen, um ‚dabei‘ sein zu können, sondern alle gesellschaftlichen Bereiche sind so anzupassen, dass niemand ausgegrenzt wird.

Unser Verständnis von Inklusion

Inklusion versteht die Verschiedenheit und die Vielfalt von Menschen als eine Bereicherung und als Chance im gesellschaftlichen Leben.

In einer erweiterten Definition bezieht sich Inklusion bzw. Vielfalt nicht ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen, sondern auch auf weitere Arten von Verschiedenheit wie z.B. Geschlechtszugehörigkeit, Altersgruppen, Nationalitäten, ethnische Herkunft, weltanschauliche Orientierungen, sexueller Präferenzen und soziale Milieus. „Inklusion begreift Verschiedenheit und Vielfalt ganzheitlich und wendet sich gegen Zwei-Gruppen-Kategorisierungen wie ‚Deutsche und Ausländer‘, ‚Behinderte und Nichtbehinderte‘, ‚Heterosexuelle und Homosexuelle‘, ‚Reiche und Arme‘ etc. Diese Kategorien reduzieren die Komplexität menschlicher Vielfalt und werden einzelnen Personen nicht gerecht.“³

Inklusion setzt bei den Gaben und Fähigkeiten jedes einzelnen Menschen an. Die darin liegenden Chancen wollen wir ermöglichen. Menschen mit und ohne Behinderungen sollen die gleichen Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe und Daseinsgestaltung erhalten. Unsere Stadt fördert mit ihrem Inklusionskonzept Ansätze und Ziele auf allen Ebenen des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Miteinanders.

Menschen sind nicht behindert, sie werden behindert. Behinderung entsteht durch Hindernisse und Barrieren, die Menschen mit Beeinträchtigungen an der gesellschaftlichen Teilhabe hindern und ihr Recht auf ein selbst bestimmtes Leben einschränken. Diese Hindernisse und Barrieren müssen identifiziert und Schritt für Schritt abgebaut werden. Es geht also um die Herstellung von Zugänglichkeit und

³ Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hg.): Kommunaler Index für Inklusion, S. 3, Bonn (ohne Jahreszahl)

Barrierefreiheit in allen gesellschaftlichen Bereichen und einem Zusammenleben ohne Diskriminierung.

Zur Erreichung dieses Zieles ist es auch notwendig, dass Menschen mit Behinderungen in der Lage sind, selbstbewusst ihre Belange selbst in die Hand zu nehmen. Menschen mit und ohne Behinderungen müssen gemeinsam und gleichberechtigt eine inklusive Gesellschaft gestalten.

Menschen mit Behinderungen muss es ermöglicht werden, frei entscheidbar Angebote im Regelsystem wahrzunehmen. Angebote in Sondereinrichtungen müssen schrittweise und soweit wie möglich überwunden werden. Dort, wo Inklusion als gesellschaftspolitisches Konzept gelingt, werden separierende Einrichtungen weitgehend überflüssig. Es ist dabei notwendig, die Regeleinrichtungen baulich und technisch barrierefrei umzugestalten und mit entsprechenden personellen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten.

Inklusion beginnt in den Köpfen, daher muss das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft geschärft werden. Es muss sich von gewohnten integrativ oder beschützend (fremdbestimmt und ausgrenzend) ausgerichteten Denk- und Handlungsmustern verabschiedet werden. Die Entscheidung für eine barrierefreie Gesellschaft ist eine Werteentscheidung. Sie ist die Entscheidung für eine Gesellschaft, in der sich die Menschen mit Respekt, Solidarität, Offenheit und Toleranz begegnen und in der sie vor Gefährdungen geschützt leben.

Inklusion muss in allen Lebensphasen und Lebenssituationen umgesetzt werden. Die ersten, teilweise entscheidenden Weichenstellungen finden in den ersten Lebensjahren eines Kindes statt. Zur umfassenden Teilhabe müssen im Lebenslauf eines Menschen unterschiedliche Themenfelder inklusiv gestaltet werden wie z.B.

- frühe Förderung,
- schulische, außerschulische und berufliche Bildung,
- Zugänglichkeit und Mobilität,
- barrierefreie Kommunikation und Information,
- Arbeit und Beschäftigung,
- Gesundheitsversorgung,
- kulturelle Teilhabe in Sport, Freizeit, Erholung und
- öffentliche und politische Partizipation

Inklusion ist ein langfristiger Prozess. Inklusion ist eine Leitidee, an der sich die Entscheidungen orientieren werden, die die Gestaltung unserer Stadt prägen wird und der wir uns kontinuierlich annähern, selbst wenn wir sie in naher Zukunft nicht vollständig erfüllen können.

Die Ziele und Handlungsempfehlungen des Aktionsplans Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach befassen sich schwerpunktmäßig mit der umfassenden Teilhabe aller Menschen, Behinderter und Nicht-Behinderter. Der Aktionsplan Inklusion knüpft an Bestehendem an und zeigt konkrete Schritte zur Umgestaltung der Stadtgesellschaft auf. Er bringt eine wesentliche Perspektive in städtische Entwicklungskonzepte und Planungen ein. Nur durch fachübergreifendes Planen und Handeln kann Inklusion dauerhaft realisiert werden.

4. Ziele und Maßnahmenempfehlungen zu den drei Handlungsfeldern

4.1 Ein handlungsfeldübergreifendes Ziel

Ziel	Maßnahme	Priorität
<p>Ziel 1: Inklusion beginnt im Kopf: Bergisch Gladbacher sind über Inklusion informiert und verstehen Verschiedenheit und Vielfalt von Menschen als Bereicherung und Chance im gesellschaftlichen Leben. Die Bergisch Gladbacher Öffentlichkeit versteht Inklusion als Gewinn.</p>	<p>Maßnahme 1.1: Es wird ein Konzept Öffentlichkeitsarbeit erstellt.</p>	hoch
	<p>Maßnahme 1.2 (Barrierefreiheit): Es werden inklusive Freizeitangebote durchgeführt.</p>	
	<p>Maßnahme 1.3 (Barrierefreiheit): Das Thema „Inklusion“ wird an weiterführenden Schulen behandelt, z.B. Arbeitsgruppe „Gebärdensprache“.</p>	
	<p>Maßnahme 1.4 (Bildung): Eine „informelle“ Mitarbeit durch die Beteiligung in Arbeitsgruppen im Beirat ist möglich, Netzwerke bilden.</p>	
	<p>Maßnahme 1.5 (Bildung): Städtische Fachkräfte werden zum Thema „Inklusion“ fortgebildet.</p>	
	<p>Maßnahme 1.6 (Bildung und Beschäftigung): Arbeitgeber erhalten Informationen zum Thema „Inklusion“, um Vorurteile abzubauen.</p>	
	<p>Maßnahme 1.7 (Arbeit und Beschäftigung): Best-practice-Beispiele von Beschäftigungsverhältnissen von Menschen mit Behinderungen werden veröffentlicht.</p>	
	<p>Maßnahme 1.8 (Arbeit und Beschäftigung): Es wird für Begegnungen zwischen Arbeitgebern und Menschen mit Behinderungen durch die Durchführung von Praktika gesorgt.</p>	

Anmerkung: Das Ziel 1 wurde in allen drei Arbeitsgruppen genannt. Je nach Handlungsfeld wurden unterschiedliche Maßnahmen empfohlen.

4.2 Ziele und Maßnahmeempfehlungen der Arbeitsgruppe „Zugänglichkeit und Mobilität, barrierefreie Kommunikation und Information“

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 2: Gute Beispiele für Barrierefreiheit und bestehende Barrieren im öffentlichen Raum sind bekannt und es kann konkret gehandelt werden.	Maßnahme 2: Begehungen von Stadtteilen und von öffentlichen Gebäuden (Umfeld- und Gebäudeanalysen) durch Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Gute Beispiele für Barrierefreiheit und bestehende Barrieren werden dokumentiert und an die zuständigen Stellen weitergegeben. Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (Inklusiver Stadtplan, Mängelmelder, Kataster).	hoch

Anmerkung:

Hier ist eine Kooperation mit dem Seniorenbereich möglich und sinnvoll. Das Ziel 7 kann unter Ziel 2 ebenfalls berücksichtigt werden.

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 3: Aufklärungs-, Informations- und Beratungsveranstaltung für die Allgemeinheit können von Menschen mit Behinderungen eigenständig wahrgenommen werden.	Maßnahme 3: Veranstaltungen finden an Orten statt, die barrierefrei zugänglich sind. Die Informationen werden in unterschiedlichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung gestellt.	hoch

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 4: Öffentliche Räume sind für alle Bevölkerungsgruppen erreichbar und erfahrbar.	<p>Maßnahme 4.1: Bürgersteige und Übergänge werden bei Baumaßnahmen / Sanierungen barrierefrei gestaltet.</p> <p>Maßnahme 4.2: Es werden Leitwege für blinde und sehbehinderte Menschen zu allen öffentlichen Einrichtungen eingerichtet.</p>	hoch

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 5: Kulturelle Veranstaltungen können von Menschen mit einer Sinnesbehinderung wahrgenommen werden.	<p>Maßnahme 5: Kulturelle Veranstaltungen werden mit Technologien, die für unterschiedliche Arten der Sinnesbehinderung geeignet sind, durchgeführt (z.B. Gebärdensprache, Audiodeskription, Untertitel, Einsatz einer FM-Anlage).</p>	mittel

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 6: Menschen mit Behinderungen können städtische Schriftstücke „lesen“ und verstehen.	<p>Maßnahme 6.1: Städtische Fachkräfte werden zum Thema „Barrierefreie Kommunikation“ geschult.</p> <p>Maßnahme 6.2: Die städtischen Formulare können über das Internet runter geladen werden.</p> <p>Maßnahme 6.3: Städtische Schriftstücke werden bei Bedarf in „leichter Sprache“ geschrieben.</p>	mittel

Anmerkung: Folgende Unterstützungsmöglichkeiten zur barrierefreien Kommunikation im Verwaltungsverfahren bestehen bereits: Die Stadt Bergisch Gladbach ist durch das Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) sowie der dazu erlassenen Verordnung über barrierefreie Dokumente (VBD NRW) und der Kommunikationshilfeverordnung (KHV NRW) verpflichtet, seh-, hör- und sprachbehinderten Menschen eine barrierefreie Kommunikation in Verwaltungsverfahren sicherzustellen, d.h. Schriftstücke und sonstige Kommunikationsformen sind in geeigneter Form zugänglich zu machen. Sie ist auch verpflichtet, seh- und sprachbehinderte Menschen auf ihre Rechte hinzuweisen.

- Sehbehinderte Menschen haben das Recht, Dokumente der Stadt Bergisch Gladbach in einer für sie wahrnehmbaren Form, z.B. Brailleschrift, Großdruck (Arial Mindestgröße 12), elektronische Informationstechnik, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist, kostenfrei zu erhalten.
- Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, zur Kommunikation mit der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach die Deutsche Gebärdensprache oder Lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die notwendigen Kosten werden im Rahmen der KHV NRW von der Stadt Bergisch Gladbach übernommen.

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 7: Der öffentliche Personennahverkehr kann von Menschen mit Behinderungen selbständig benutzt werden.	Maßnahme 7: Bestehende Standards der Öffentlichen Verkehrsbetriebe werden umgesetzt.	mittel

Anmerkung: Dieses Ziel kann mit dem Ziel 2 kombiniert werden.

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 8: Menschen mit Behinderungen können ihre Belange bei Bauvorhaben intensiver einbringen.	Maßnahme 8: Es werden fantasievolle, niedrigschwellige Beteiligungsverfahren mit unterschiedlichen Methoden erprobt.	gering

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 9: Bauherrn können sich über Möglichkeiten zum barrierefreien Bauen informieren.	Maßnahme 9: Bauherrn wird eine Bauberatung angeboten.	gering
Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 10: Das ehrenamtliche Engagement zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ist gestärkt.	Maßnahme 10: Es besteht ein Konzept zur Gewinnung, und Unterstützung von ehrenamtlich tätigen Menschen. Ehrenamtliche Menschen werden bedarfsgerecht geschult.	gering
Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 11: Bei größeren Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum werden zwischenzeitlich durch die Maßnahmen entstehende Barrieren möglichst gering gehalten.	Maßnahme 11: Absprache von Zwischenlösungen mit dem Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen ggf. unter Hinzuziehung von Menschen mit Behinderungen.	gering
Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 12: Behindertenparkplätze stehen den Berechtigten zur Verfügung. Menschen mit Behinderungen erfahren, wo aktuell Parkplätze frei sind.	Maßnahme 12a: Information der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit von Behindertenparkplätzen. Maßnahme 12b: Verstärkte Kontrolle und Verhängung von Bußgeldern bei unberechtigter Nutzung von Behindertenparkplätzen. Maßnahme 12c: Prüfung, ob ein Parkleitsystem für Behindertenparkplätze eingerichtet werden kann.	gering

4.3 Ziele und Maßnahmenempfehlungen der Arbeitsgruppe „Schulische, außerschulische und berufliche Bildung“

Das Ziel

Auch die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben die Möglichkeit eine Regelschule zu besuchen.
mit der Maßnahme
Entwicklung eines inklusiven Schulentwicklungsplans, Entwicklung eines Konzepts zur inklusiven Schule

wurde von der Arbeitsgruppe aus der Prioritätenliste herausgenommen, da hier bereits Umsetzungsschritte in Angriff genommen wurden und eine Struktur zur Gestaltung des Inklusionsprozesses im Rheinisch-Bergischen Kreis existiert (s. Anlage 3).

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 13: Fachkräfte sind auf die Umsetzung von Inklusion vorbereitet und ihnen sind inklusive Angebote bekannt.	Maßnahme 13.1: Fachkräfte aus dem Bildungsbereich werden zum Thema „Inklusion“ fortgebildet. Als Startveranstaltungen bieten sich an: „Index für Inklusion Tageseinrichtungen für Kinder“ und „Index für Inklusion – Schule“.	hoch
	Maßnahme 13.2: Fachkräfte erhalten die Möglichkeit, in unterschiedlichen inklusiven Einrichtungen / Angeboten zu hospitieren.	

Anmerkung: Der Fachbereich Jugend und Soziales hat bereits im Jahr 2012 eine Veranstaltung zum Thema „Index für Inklusion Tageseinrichtungen für Kinder“ durchgeführt.

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 14: Menschen mit Behinderungen sind Informationen über Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zugänglich.	Maßnahme 14: Es wird eine Lotsenstelle zum Themenbereich „Bildung“ eingerichtet.	hoch
Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 15: Die bestehende Qualität der Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen bleibt erhalten. Kinder mit Behinderungen werden qualitativ gut versorgt.	Maßnahme 15: Es wird sich für den Erhalt der integrativen Gruppen (Schwerpunktgruppen) eingesetzt.	mittel
Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 16: Jungen Menschen mit Behinderungen sind Angebote nonformaler / informeller Bildung zugänglich.	Maßnahme 16: Das Cafe Leichtsinn ist als Modell inklusiver offener Kinder- und Jugendarbeit etabliert und finanziell gesichert.	mittel
Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 17: Junge Menschen mit Behinderungen werden in ihrer Bildungsbiografie unterstützt. Sie erhalten ein zielgruppenspezifisches Übergangsangebot.	Maßnahme 17: Junge Menschen mit Behinderungen werden bei der Umsetzung des „Neuen Übergangssystems NRW“ im Rheinisch-Bergischen Kreis berücksichtigt. Sie werden in ihrer Bildungsbiografie (Übergang von der Schule in den Beruf) unterstützt, in dem sie ein zielgruppenspezifisches Übergangsangebot erhalten.	gering
Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 18: Die Fakten für eine gezielte Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten sind bekannt.	Maßnahme 18: Entwicklung eines Monitoringsystems „Inklusion“	gering

4.4 Ziele und Maßnahmenempfehlungen der Arbeitsgruppe „Arbeit und Beschäftigung“

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 19: Arbeitgeber sind über die Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen informiert. Insbesondere kleine Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten erhalten Informationen die Ängste / Vorurteile abbauen (z.B. Informationen über Kündigungsschutz).	Maßnahme 19: Abgestimmtes Beratungsangebot von der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, der örtlichen Fürsorgestelle, des Integrationsfachdienst und der Handwerkskammer.	hoch

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 20: Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden Integrationsbetriebe bzw. Betriebe, die überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen vorhalten, bevorzugt berücksichtigt.	Maßnahme 20: Das Kriterium „Vorhalten einer überdurchschnittlichen Anzahl von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen“ wird in den Vergaberichtlinien berücksichtigt.	hoch

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 21: Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen sind Informationen über den Arbeitsmarkt zugänglich.	Maßnahme 21: Es wird eine Lotsenstelle zum Themenbereich „Arbeit und Beschäftigung“ eingerichtet.	hoch

Anmerkung:

- Der Aktionsplan Inklusion der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach beinhaltet zwei Schwerpunkte:
 1. Öffentlichkeitsarbeit (z.B. best-practice-Beispiele, Informationsveranstaltung für Arbeitgeber am 25. Oktober 2012)
 2. Netzwerkarbeit
- Bezogen auf die Netzwerkarbeit: Es existieren der **Runde Tisch Arbeit** (Reha-Träger, Fürsorgestelle, Integrationsfachdienst, Agentur für Arbeit, Job-Center und je nach Themenbereich weitere Institutionen) und der **Runde Tisch Übergang Schule / Beruf** (Förder-

schulen, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Integrationsfachdienst, Werkstätten für Behinderte und je nach Themenbereich weitere Institutionen) Da hier bereits ein Netzwerk existiert wurde die Maßnahmeempfehlung „Netzwerke bilden“ von der Liste gestrichen.

- Zu Ziel 19 und 21: Es bestehen hierzu bereits Beratungsangebote. Es geht darum, die bestehenden Beratungsansätze zu ergänzen, mit neuen Methoden die Zielgruppen besser zu erreichen. Insbesondere die Arbeitgeberseite ist schwer zu der Thematik „Inklusion“ zu erreichen.

5. Umsetzung des Aktionsplan Inklusion

Die **strategische Gesamtsteuerung** der Umsetzung des Aktionsplans Inklusion obliegt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach.

Fachlich zuständig ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischer Wandel, soziale Sicherung, Integration und Gleichstellung von Frau und Mann (ASSG). In den ASSG ist der Inklusionsbeirat – Beirat für die Menschen mit Behinderungen mit Sitz und beratender Stimme eingebunden. Im Übrigen nimmt der Beirat seine Aufgabe bezüglich des Themenfeldes Inklusion im Rahmen seiner Satzung wahr. Mit dem Inklusionsbeirat – Beirat für Menschen mit Behinderungen und dem ASSG sind die konkreten Umsetzungen der Maßnahmen und abzustimmen. Bei Entwicklungen und Projekten die das Handlungsfeld „schulische, außerschulische und berufliche Bildung“ betreffen wird der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Schule (ABKSS) in die Beratungen einbezogen.

Die **operative bzw. administrative Steuerung** erfolgt durch den Fachbereich 5 – Jugend und Soziales. Die Querschnittsaufgabe wird durch die Stabsstelle 5-1 – Soziale Stadtentwicklung für die Gesamtverwaltung wahrgenommen. Die Federführung übernimmt die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung.

Im ersten Schritt sollen zunächst die Ziele mit hoher und mittlerer Priorität bearbeitet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Ziele und die Maßnahmeempfehlungen zum Teil idealtypischen Charakter haben und ggf. eine Umsetzung nur schrittweise oder als Teillösung erfolgen kann. Für die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion wird ein Zeitraum von 2013 bis 2017 angesetzt.

Die Stabsstelle 5-1 – Soziale Stadtentwicklung berichtet dem ASSG und dem Rat regelmäßig über die Umsetzungsentwicklungen des Vorjahres.

Die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion kann nur als kooperativer Prozess zwischen Trägern von Angeboten für Menschen mit Behinderungen, Selbsthilfeorganisationen, betroffenen Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen, Verwaltung und Politik und – je nach Handlungsfeld – weiteren relevanten Akteuren wie z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter Rhein-Berg, Kultur- und Bildungseinrichtungen gelingen.

Um den beteiligungsorientierten Ansatz bei der Entwicklung des Aktionsplans Inklusion auch bei dessen Umsetzung fortzuführen, soll im zweijährigen Rhythmus eine Inklusionskonferenz unter Schirmherrschaft des Bürgermeisters stattfinden. Die Inklusionskonferenz soll die Möglichkeit bieten, dass sich die kommunalpolitische Akteure, Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenhilfe, der Behindertenselbsthilfeorganisationen und interessierte Menschen mit und ohne Behinderungen austauschen. Die Inklusionskonferenz soll sich mit wechselnden, aktuellen Themenschwerpunkten befassen und über die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion öffentlichkeitswirksam berichten.

Anlage I

(Aus: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-
206 Behindertenrechtskonvention, Berlin 2011, S. 206 - 219)

VOLLSTÄNDIGER TEXT DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

- a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,
- c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,
- d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
- e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,
- f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,
- g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,
- h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,
- i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,
- j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,
- k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,
- l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,
- m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,
- n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,
- o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,
- p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,
- q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,

- r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,
- s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,
- t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,
- u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,
- v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,
- w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,
- x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,
- y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet „Diskriminierung auf Grund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung auf Grund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;

b) die Nichtdiskriminierung;

- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
 - b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
 - c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
 - d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
 - e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung auf Grund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
 - f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
 - g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
 - h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
 - i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die auf Grund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.
- (2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.
- (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.
- (4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkennt.
- (5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.
- (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.
- (4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6

Frauen mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Artikel 7

Kinder mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8

Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich auf Grund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
- die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern,

- die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9

Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
- Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbaren und verständlicher Form anzubringen;

- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelpersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10

Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betroffenen Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher

Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

- (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum enteignet wird.

Artikel 13

Zugang zur Justiz

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.
- (2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14

Freiheit und Sicherheit der Person

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
 - a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
 - b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen auf Grund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

- (1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16

Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.
- (3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.
- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.
- (5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17

Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von

Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder auf Grund von Behinderung entzogen wird;
 - b) Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;
 - c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;
 - d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder auf Grund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.
- (2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedanken gut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22

Achtung der Privatsphäre

- (1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatle-

ben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

- (2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Verantwortlichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23

Achtung der Wohnung und der Familie

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgerechter Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstitutionen, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind auf Grund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe

an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung auf Grund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht,

einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fähren und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder Leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten auf Grund von Behinderung.

Artikel 26

Habilitation und Rehabilitation

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
 - a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
 - b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
- (2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
 - a) Diskriminierung auf Grund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
 - b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- (2) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- (3) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

{2} Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

{1} Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung auf Grund von Behinderung.

{2} Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung auf Grund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
- b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutbekämpfung zu sichern;
- c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzarbeiterrichtung, zu sichern;
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

- i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben, und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

- i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
- ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

{1} Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theaterveranstaltungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Touristendienstleistungen, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

{2} Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit Anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen.
- um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 - um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
 - um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
 - um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31

Statistik und Datensammlung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss
- mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;
 - mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

(2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

(3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32

Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um
- sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;
 - den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
 - die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;
 - soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

- (1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

(3) Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichsten Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

(5) Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der

Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(7) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

(8) Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

(9) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernannt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

(10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.

(13) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35

Berichte der Vertragsstaaten

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgebe-

richten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

- (5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36

Prüfung der Berichte

- (1) Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und lehnt diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.
- (2) Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens in betreffendem Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

- (3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

- (4) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

- (5) Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltener Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigelegt.

Artikel 37

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

- (1) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.
- (2) In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der

einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38

Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39

Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann auf Grund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40

Konferenz der Vertragsstaaten

- (1) Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.
- (2) Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Artikel 42**Unterzeichnung**

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43**Zustimmung, gebunden zu sein**

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44**Organisationen der regionalen Integration**

- (1) Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration“ bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.
- (2) Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.
- (3) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.
- (4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46**Vorbehalte**

- (1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
- (2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47**Änderungen**

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.
- (2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmearkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.
- (3) Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48**Kündigung**

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49**Zugängliches Format**

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50**Verbindliche Wortlaute**

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Anlage 2:

Teilnahmeliste - Aktionsplan Inklusion, Arbeitsgruppe "Zugänglichkeit und Mobilität, barrierefreie Kommunikation und Information"

Nr.	Name	Institution
1	Cichy-Betten, Christiane	Fachbereich 5 - Seniorenbüro
2	Eberhardt, Regina	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion
3	Esser, Hans	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion
4	Gimbel, Silvia	Fachbereich 8 - Immobilienbetrieb
5	Hansen, Hans Bernd	Psychosomatische Klinik
6	Hoffmann, Andrea	
7	Holst, Martin	Pro Hör- und Sprachgeschädigte
8	Klee, Peter	
9	Michels, Hedi	Vinzenz-Pallotti-Hospital
10	Möller, Michael	Fachbereich 1- Informationstechnik und Statistik
11	Möltgen, Christoph	Fachbereich 8 - Immobilienbetrieb
12	Müller, Susanne	Pro Hör- und Sprachgeschädigte
13	Müller-Veit, Giseia	Fachbereich 6 - Grundstücksnutzung
14	Nelles-Rehbach, Angelika	Pro Hör- und Sprachgeschädigte
15	Rüter, Ben	Kraftverkehr Wupper-Sieg
16	San Pedro, Cristy Anne	Pro Hör- und Sprachgeschädigte
17	Sandner, Dietger	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion
18	Schmidt, Helmut	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion
19	Schöttler-Fuchs, Brigitte	SPD-Fraktion
20	Selbach, Heinz	Fachbereich 7 - Planung Straßenbau
21	Sprenger, Elisabeth	Fachbereich 6 - Grundstücksnutzung

22	Steinbach, Hans	Seniorenbeirat
23	Wilhelm, Frank	Fachbereich 1 - Allg. Verwaltung, Verwaltungssteuerung
24	Rölen, Martin	BM-130

Teilnehmerliste "Aktionsplan Inklusion" Auftaktveranstaltung der Arbeitsgruppen am 07. Mai 2012

Nr.	Name	Institution	Unterschrift	Gruppe
42	Marzinkowski, Gerhard	AG Freie Wohlfahrtspflege		0
2	Benn, Uwe	BARMER GEK - Regionalgeschäftsstelle		1
4	Böcker, Albert	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion		1
6	Breidenbach, Johannes	Jobcenter Rhein-Berg		1
9	Bruning, Norbert	Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach		1
10	Brüning, Regina	Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach		1
18	Gerold, Tim	AOK Rheinland / Hamburg - Geschäftsstelle Bensberg		1
25	Herbert, Peter	Die Kette e.V. - Integrationsfachdienst		1
32	Hunke; Michael	Rheinisch-Bergische Wirtschafts- förderungsgesellschaft		1
40	Malek, Gabriele	Stadtentwicklungsbetrieb - Wirtschaftsförderung		1
43	Mohr; Harald	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen / Rhein-Berg gGmbH		1
48	Otto, Marcus	Kreishandwerkerschaft Bergisches Land	entschuldigt	1
54	Rohrmoser, Ellgin	Fachbereich 5 - Jugend und Soziales Fürsorgestelle	entschuldigt	1
58	Schermer, Joachim	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion	entschuldigt	1
64	Schmitz; Hermann-Josef	Die Bergische Krankenkasse		1
66	Seydholdt, Claudia	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion	entschuldigt	1
71	Vankerkom, Frank	IKK classic		1
94	Fahner, Michaela	Stadt Bergisch Gladbach Gleichstellungsbeauftragte		1
41	Martmann, Bernd	Fachbereich 8 - Immobilienbetrieb	entschuldigt	2
50	Pin, Andreas	Psychosomatische Klinik		2
15	Eberhardt, Regina	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion		2
17	Esser, Hans	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion	entschuldigt	2

19	Gimbel, Silvia	Fachbereich 8 - Immobilienbetrieb		2
24	Hellekes, Detlef	Fachbereich 8 - Immobilienbetrieb		2
37	Kunze, Stefan	Stadt Bergisch Gladbach Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	entschuldigt	2
46	Müller-Veit, Gisela	Fachbereich 6 - Grundstücksnutzung		2
56	Sandner, Dietger	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion		2
60	Schmickler, Stephan	VV II - 1. Beigeordneter / Stadtbaurat		2
69	Sprenger, Elisabeth	Fachbereich 6 - Grundstücksnutzung		2
72	von Petersenn, Dr. Alexander	Interessensgemeinschaft Bergisch Gladbach-Stadtmitte e.V.		2
74	Weller, Mechthild	Rehabilitationsklinik Bensberg	entschuldigt	2
75	Wilhelm, Frank	Fachbereich 1 - Allg. Verwaltung, Verwaltungssteuerung		2
82	Klee, Peter			2
87	Kuhlmann, Dr. Thomas	Psychosomatische Klinik		2
88	Steinbach, Hans	Seniorenbeirat		2
89	Cromme, Dirk	Seniorenbeirat		2
31	Holst, Martin	Pro-Treff		2
45	Müller, Susanne	Pro-Treff		2
47	Nelles-Rehbach, Angelika	Pro-Treff		2
55	San Pedro, Cristy Anne	Pro-Treff		2
1	Baeumle-Courth, Prof. Dr. Peter	Fachhochschule der Wirtschaft		3
3	Blum, Manuel	Gemeinschaftsgrundschule Schildgen		3
5	Brandt, Cilli	Pro-Treff	entschuldigt	3
7	Breuer-Piske, Claudia	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion		3
8	Brück, Markus	Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis - Inklusionskoordinator		3
11	Busch, Helmut	Gemeinschaftshauptschule Ahornweg		3

12	Cass, Karin	Gemeinschaftsgrundschule Lehmhöhle		3
13	Damm-Linke	Kath. Grundschule Bensberg		3
14	Dortmann, Barbara	Gemeinschaftsgrundschule Hand		3
16	Ehmanns, Irene	Realschule Herkenrath		3
20	Gritschneider, Barbara	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion		3
21	Hack, Andreas	Caritas Rheinberg - Fachdienst Kindertagesbetreuung		3
22	Haske, Sandra	Bildungsnetzwerk Rheinisch-Bergischer Kreis	entschuldigt	3
23	Havers, Martin	Realschule Im Kleefeld	entschuldigt	3
26	Herweg, Friederich	Städtische Max-Bruch-Musikschule		3
27	Hoffmann, Elke	Lebenshilfe - Offene Hilfen		3
28	Hoffmann, Heidrun	Gemeinschaftsgrundschule Refrath		3
29	Hoffmann, Michael	Wilhelm-Wagener-Schule	entschuldigt	3
30	Hoffzimmer, Angelika	Friedrich-Fröbel-Schule		3
33	Josmann, Gerd	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium		3
34	Kaiser, Maria	Gemeinschaftsgrundschule Gronau		3
35	Killersreiter, Dr. Birgitt	Fachbereich 4 - Bildung, Kultur, Schule, Sport Volkshochschule		3
36	Kremer, Iris	Förderschule des Rheinisch-Bergischen Kreises - Förderschwerpunkt Sprache	entschuldigt	3
38	Liebmann, Petra	Fachbereich 5 - Jugend und Soziales Fachberatung OGS		3
39	Litzen, Monika	Kath. Grundschule Hand		3
44	Mrosek, Bettina	Friedrich-Fröbel-Schule		3
49	Petersen, Dr. Tilmann	Gemeinschaftsgrundschule Katterbach		3
51	Preuss, Boris	Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis		3
52	Pütz, Hans	Fachbereich 4 - Bildung, Kultur, Schule, Sport Schulverwaltung	entschuldigt	3
53	Resch, Ursula	Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis		3

57	Sarling, Friedhelm	Gemeinschaftsgrundschule Paffrath		3
59	Schiffmann, Herbert	Schulamts für den Rheinisch-Bergischen Kreis		3
62	Schmitz, Andreas	Gemeinschaftsgrundschule Heidkamp		3
63	Schmitz, Barbara	Kath. Grundschule Sand		3
65	Schöttler-Fuchs, Brigitte	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion		3
67	Skibbe, Anne	Cafe Leichtsinn		3
68	Speer, Dr. Lothar	Fachbereich 4 - Bildung, Kultur, Schule, Sport		3
70	Tröbst, Luise	Familienbildungswerk AWO		3
73	Weiler, Antje	Integrierte Gesamtschule Paffrath		3
76	Würbel, Andreas	Thomas Morus-Akademie	entschuldigt	3
77	Zanders, Jutta	Fachbereich 5 - Jugend und Soziales Fachberatung Tageseinrichtungen für Kinder	entschuldigt	3
78	Fraling, Brigitta			3
79	Brautmeier, Gilla	Förderschule für Geistige Entwicklung, Langenfeld		3
80	Westfechtel, Marita	Comniusschule, Förderschule für Geistige Entwicklung, Leverkusen		3
81	Plack, Werner	AWOL - Individuelles Lernen		3
84	Lambertz, Florian	Gemeinschaftsgrundschule An der Strunde		3
86	Mestens-Billmann, Inge	Nicolaus-Cusanus-Gymnasium		3
90	Dax, Erwin	Berufskolleg Bergisch Gladbach - Kaufmännische Schulen		3
91	Halbfas, Ante	Sonderpädagogin		3
92	Martin, Schäfer	Katholische Jugendwerke Rhein-Berg		3
93	Drabner, Martina			3
85	Schwann, Andreas	bergtv		?
83	Friedhelm, Schlaghecken	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion		1 und 2
61	Schmidt, Helmut	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion		2 und 3

Teilnahmeliste - Aktionsplan Inklusion, Arbeitsgruppe "Arbeit und Beschäftigung"

Nr.	Name	Institution
1	Böcker, Albert	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion
2	Breidenbach, Johannes	Jobcenter Rhein-Berg
3	Bruning, Norbert	Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach
4	Fahner, Michaela	Stadt Bergisch Gladbach Gleichstellungsbeauftragte
5	Herbert, Peter	Die Kette e.V. - Integrationsfachdienst
6	Hunke; Michael	Rheinisch-Bergische Wirtschafts- förderungsgesellschaft
7	Kondring, Friedrich Antonius	Pro Media Bildung & Kultur
8	Mohr; Harald	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen / Rhein-Berg gGmbH
9	Otto, Marcus	Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
10	Rohrmoser, Ellgin	Fachbereich 5 - Jugend und Soziales Fürsorgestelle
11	Schermer, Joachim	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion
12	Vankerkom, Frank	IKK classic

Teilnahmeliste - Aktionsplan Inklusion, Arbeitsgruppe "Schulische, außerschulische und berufliche Bildung"

Nr.	Name	Institution
1	Brautmeier, Gilla	Förderschule für Geistige Entwicklung, Langenfeld
2	Breuer-Piske, Claudia	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion
3	Brück, Markus	Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis - Inklusionskoordinator
4	Dax, Erwin	Berufskolleg Bergisch Gladbach - Kaufmännische Schulen
5	Drabner, Martina	
6	Ehmanns, Irene	Realschule Herkenrath
7	Frailing, Brigitta	
8	Freitag, Knut	Gymnasium Herkenrath, Schüler, AG Inklusion
9	Hack, Andreas	Caritas Rheinberg - Fachdienst Kindertagesbetreuung
10	Halbfas, Antje	Sonderpädagogin
11	Hastrich, Bruno	Fachbereich 5 - Jugend und Soziales
12	Heisters, Stephanie	GHS Ahornweg
13	Pohl-Gratkowski, Agnes	Städtische Max-Bruch-Musikschule
14	Hoffmann, Elke	Lebenshilfe - Offene Hilfen
15	Liebmann, Petra	Fachbereich 5 - Jugend und Soziales Fachberatung OGS
16	Miege, Dr. Wolfgang	SPD-Fraktion; Vorsitzender BKSS
17	Plack, Werner	AWOL - Individuelles Lernen
18	Preuss, Boris	Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis
19	Schmidt, Helmut	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion
20	Schmidt, Robin	Gymnasium Herkenrath, Schüler, AG Inklusion
21	Schöttler-Fuchs, Brigitte	Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion
22	Skibbe, Anne	Cafe Leichtsinn

23	Speer, Dr. Lothar	Fachbereich 4 - Bildung, Kultur, Schule, Sport
24	Stauer, Ute	SPD-Fraktion
25	Stoffels, Olaf	Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis, Inklusionskoordinator
26	Tröbst, Luise	Familienbildungswerk AWO
27	Weiler, Antje	Integrierte Gesamtschule Paffrath
28	Westfechtel, Marita	Comniusschule, Kompetenzzentrum, Leverkusen
29	Wurth, Christine	Gymnasium Herkenrath
30	Zanders, Jutta	Fachbereich 5 - Jugend und Soziales Fachberatung Tageseinrichtungen für Kinder



zusammen lernen
zusammenwachsen
Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Schulischer Inklusionsprozess im Rheinisch-Bergischen Kreis

Strukturen zur Gestaltung des Inklusionsprozesses

▪ Regionales Bildungsnetzwerk

inhaltlich – strukturelle Entwicklung durch

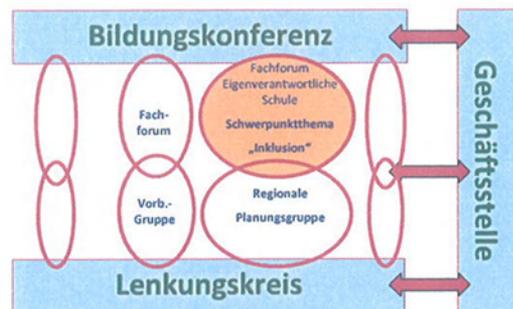
- das **Fachforum Eigenverantwortliche Schule** mit dem Schwerpunktthema „Schulische Inklusion“
- die **Regionale Planungsgruppe**

▪ Inklusionsrunde mit der Schulaufsicht

operative Arbeit

Fachforum Eigenverantwortliche Schule

- ermöglicht fachlichen Austausch aller relevanter Akteure im Feld
- gibt Anregungen und macht Konzeptvorschläge



Regionale Planungsgruppe

- stimmt regionale Bedürfnisse und Entwicklungen aufeinander ab
- entwickelt Konzepte und bereitet Entscheidungen vor
- sorgt für Informations-transfer



Inklusionsrunde

- Die **Inklusionsrunde** ist verantwortlich für die Unterbringung der sonderpädagogisch zu fördernden Schüler.



Koordinierungsprozess im Schuljahr 2012/13

1. **Rückmeldung ans Schulamt in allen Fällen für Schüler der Klasse 4 bis 15.12.2012**
2. **Erfassung des Elternwunsches:** Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen
3. **Sichtung der Anmeldungen:** Inklusionsrunde
4. **Konkrete Klärungen:** Bündelungsmöglichkeiten, Schulträgerbelange, Beteiligung von Jugend- und Sozialhilfe
5. **Festlegung der Förderorte :** Inklusionsrunde
6. **Vorbereitung der Schulen:** Konzepte erstellen, Personalversorgung organisieren, Fortbildungen planen
7. **Bearbeitung von Einzelfällen**